

Stimmen laut, die zur Erzielung von Ersparnissen die Vereinigung der Kammer und der Obersteuer wünschten. Im Jahre 1848 verlangte man in zahlreichen Petitionen vom Herzog Joseph sogar die Überweisung des Kammervermögens und der Domänen an den Staat zwecks Einschränkung und Vereinfachung der teuren Landesverwaltung. Dem trat Herzog Joseph in seiner Erklärung vom 20. März 1848 entgegen (s. Albrecht S. 76 ff.): er brachte darin klar zum Ausdruck, daß er sich das Eigentum an den Domänen nicht schmälern lassen werde; doch erklärte er sich bereit, die Verwaltung des Domänenvermögens und des Obersteuer- (Landes-) Vermögens in einer Kasse zu vereinigen. Sein Nachfolger, Herzog Joseph, schloß dann unter dem Druck der damaligen Verhältnisse mit der Landschaft einen unterm 29. März 1849 datierten Vertrag ab, in dem die dem Herzog und dem Herzoglichen Hause zustehenden Rechte an dem Domänenvermögen usw. an den Staat abgetreten wurden; dem Herzog wurde dagegen eine feste Zivilliste von jährlich 100 000 Taler gewährt. Doch schon durch Gesetz vom 18. März 1854 (Ges.S. 1854, S. 126 ff.) wurden die Rechtsverhältnisse am Domänenvermögen wieder anderweit geregelt. Darin wurde das Domänenvermögen wiederum für Eigentum des Herzoglichen Hauses erklärt. Eine Veräußerung und Verpfändung irgendeines Teils des Domänenvermögens war aber — abgesehen von einigen Ausnahmefällen — ohne ausdrückliche Einwilligung der Landschaft nicht gestattet. Die Verwaltung des Domänenvermögens selbst wurde den Staatsfinanzbehörden übertragen. Aus den Nutzungen und sonstigen Erträgen bezog der Herzog eine Zivilliste (resp. Domänenrente) in Höhe von 128 000 Talern, die sich beim Ableben des Herzogs Joseph ohne weiteres um 5000 Taler mindern sollte.

Durch Rezeß vom 1. Februar 1860 (Ges.S. 1860, S. 7 ff.) trat der Herzog für sich und sein Haus eine Reihe von nutzbaren Regalien und Gerechtsamen staatsrechtlicher Natur (z. B. Straßenregal), die bis dahin als Eigentum des Herzoglichen Hauses galten, eigentümlich an den